

die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, und betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss;

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo weiterhin Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 55/167

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.53 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mauretanien, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/167. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996 und 53/1 G vom 16. November 1998, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der zwei-

ten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden¹⁸⁵, und der bei dieser Gelegenheit eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der uneingeschränkten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Regierung Mosambiks organisierten und am 3. und 4. Mai 2000 in Rom abgehaltenen Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seines Berichts über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seinem Bericht über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷;

2. *begrüßt* es, dass verschiedene Staaten, zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen Mosambik bei seinen Entwicklungsmaßnahmen Hilfe gewähren und dass sie das Wiederaufbauprogramm für die Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde, uneingeschränkt unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *stellt fest*, wie wichtig die Internationale Wiederaufbaukonferenz für die Finanzierung des Wiederaufbauprogramms war, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für das Notstandsfolgezeitprogramm, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks

weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/168

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

55/168. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998 und 54/96 D vom 8. Dezember 1999 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2000¹⁸⁸, in der der Sicherheitsrat

¹⁸⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁸⁶ A/55/317.

¹⁸⁷ A/55/123-E/2000/89.

¹⁸⁸ S/PRST/2000/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.